

§1. Was versteht man unter sozialer Sicherheit?

790.

Im allgemeinen Sinne ist die soziale Sicherheit eine Gesamtheit von Vorkehrungen, die den Personen, die mit bestimmten Gegebenheiten konfrontiert werden, gewisse Vorteile garantieren.

Im geläufigen Sinne betrifft sie in Belgien vier große Sektoren:

- die Familienzulagen;
- die Pflichtversicherung der Gesundheitspflege und Entschädigungen, die die Rückerstattung der Gesundheitspflege abdecken, und die Entschädigungen im Falle von Krankheit, Invalidität oder Mutterschaft;
- die Pensionen;
- die Arbeitslosigkeit.

Das Berufsrisiko (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) ist teilweise in der sozialen Sicherheit integriert, aber ihre Finanzierung und ihre Leistungen weisen bestimmte Besonderheiten auf.

Das belgische System der sozialen Sicherheit stützt sich sowohl auf die Idee der Pflichtversicherung wie auf die der Solidarität. Die Sozialpartner sind an deren Verwaltung beteiligt.

Es gibt Fürsorgesysteme für diejenigen, die nicht von der sozialen Sicherheit im strengsten Sinne nutzen können.

Einige dieser Systeme sind in der sozialen Sicherheit integriert (System der garantierten Familienzulagen; garantiertes Einkommen für ältere Personen); sie werden in den jeweiligen Kapiteln über die soziale Sicherheit kommentiert. Andere sind nicht Teil der sozialen Sicherheit (soziale Wiedereingliederung und Zulagen für Behinderte; Integrationseinkommen; Sozialhilfe); sie werden in einem eigenen Kapitel kommentiert.

791.

Hinsichtlich des Rechtes auf soziale Sicherheit kann man die belgische Bevölkerung in drei große sozial-berufliche Gruppen aufteilen:

Die entlohnten Arbeitnehmer sind in allen vier oben beschriebenen Zweigen abgedeckt. Die meisten von ihnen unterstehen dem allgemeinen System, das die große

Mehrheit der Arbeitnehmer des Privatsektors umfasst und einen wesentlichen Teil der Beamten des öffentlichen Dienstes. Die Seeleute der Handelsmarine behalten jedoch ein getrenntes System bezüglich der Gesundheitspflege und der Arbeitslosigkeit.

Außerhalb der gesetzlichen sozialen Sicherheit bestehen darüber hinaus zahlreiche zusätzliche Vorkehrungen im Rahmen der Sektoren (Existenzsicherheitsfonds) oder der Unternehmen.

Die selbstständigen Arbeitnehmer sind abgedeckt in Sachen Familienzulagen, Gesundheitspflege, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft und Pension. Im Falle von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erhalten sie keine besonderen Leistungen, sondern nur die gewöhnlichen Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung. Sie erhalten begrenzte Leistungen im Falle des Konkurses, sind aber nicht abgedeckt für die anderen Risiken der Arbeitslosigkeit.

Die Pflichtabdeckung der Selbstständigen ist begrenzter als die der Entlohten; die Beiträge der Selbstständigen sind auch wesentlich niedriger als die der Entlohten und ihr System beinhaltet weniger Elemente der Solidarität wie das der Entlohten. Wenn sie die Mittel haben, können sie sich zusätzliche Abdeckungen verschaffen, von denen einige steuerlich begünstigt oder vom Staat mitfinanziert werden.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Lehrer im freien Unterrichtswesen) unterstehen dem allgemeinen System der Entlohten in Bezug der Gesundheitspflege, und wenn sie nicht definitiv ernannt sind, auch in Bezug zur Arbeitslosigkeit, der Entschädigungen und der Pensionen. Sind sie definitiv ernannt, sind diese Risiken abgedeckt im Rahmen ihres Statutes.

In bestimmten Fällen der Arbeitsunterbrechung können sie jedoch von den Arbeitslosenentschädigungen oder von Krankenentschädigungen nutzen zu Lasten des Systems für Entlohten.

Bezüglich der Familienzulagen, der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten erhalten die Beamten des öffentlichen Dienstes die gleichen Leistungen wie die Entlohten, aber zu Lasten ihres Arbeitgebers.

792.

Traditionell ist die Gesetzgebung über den Jahresurlaub ebenfalls in der sozialen Sicherheit integriert: Das Anwendungsfeld der beiden Gesetzgebungen stimmen überein, und das Urlaubsgeld der Arbeiter wird durch die Urlaubskassen gezahlt, die Institutionen der sozialen Sicherheit sind.

Die Materie des Jahresurlaubs untersteht dem Arbeitsrecht und wurde im zweiten Teil vorgestellt.

Aus praktischen Gründen ist die Einzugsinstitution der Beiträge der sozialen Sicherheit ebenfalls mit dem Einzug verschiedener anderer Beiträge beauftragt, zum Beispiel diejenigen, die zur Finanzierung des bezahlten Bildungsurlaubs, des Betriebsschließungs-fonds, usw... dienen.

§2. Die Institutionen der sozialen Sicherheit

793.

Bezüglich der entlohten Arbeitnehmer des Privatsektors sieht das Organigramm der sozialen Sicherheit wie folgt aus:

a. **Das Landesamt für Soziale Sicherheit (LASS)** zieht die Sozialbeiträge ein. Es verteilt

diese Gelder sowie die anderen globalen Einnahmen der sozialen Sicherheit zwischen den verschiedenen Sektoren.

- b. **Die Bundeszentrale für Familienzulagen („Famifed“)** verwaltet den Sektor der Familienzulagen, bis die Gemeinschaften, die seit der 6. Staatsreform für diesen Sektor zuständig sind, ihre eigenen Organismen geschaffen haben. Die Entschädigungen werden entweder von diesem Organismus oder durch die vom Arbeitgeber frei gewählten „Familienzulagenkassen“ gezahlt.
- c. Die Gesundheitspflegeversicherung wird verwaltet durch das **Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV)**. Die Leistungen werden von „Versicherungsinstitutionen“ bezahlt: die Krankenkassen, die Kasse der Gesundheitspflege der SNCB oder die zusätzliche Kranken- und Invalidenversicherungskasse (CAAMI).
- d. Der Sektor der Arbeitslosigkeit wird verwaltet durch das **Landesamt der Beschäftigung (LfA)**. Die Leistungen werden bezahlt durch die „Zahlungsinstitutionen“: die Gewerkschaftsorganisationen oder die Hilfszahlstelle für Arbeitslosenunterstützung (CAPAC).
- e. Das System der Pensionen wird verwaltet durch das **Landespensionsamt (ONP)**. Es zahlt ebenfalls die Leistungen aus.
- f. Das System der Arbeitsunfälle wird von privaten Versicherungsgesellschaften verwaltet. Die Kontrolle des Sektors und die Zahlung bestimmter Leistungen wird durch den **Fonds für Arbeitsunfälle (FAU)** gesichert.
- g. Das System der Berufskrankheiten wird verwaltet durch den **Fonds für Berufskrankheiten (FBK)**, der ebenfalls die Zahlung der Leistungen garantiert.
- h. Das Urlaubsgeld der Arbeiter wird vom **Landesamt des Jahresurlaubs (ONVA)** bezahlt oder von Urlaubskassen, die vom Arbeitgeber ausgewählt werden. Die ONVA sichert auch die Kontrolle des Sektors.

§3. Die Beziehungen zwischen den Behörden der sozialen Sicherheit und den Sozialversicherten

A. DER RECHTSSCHUTZ DER SOZIALVERSICHERTEN UND DIE ADMINISTRATIVE TRANSPARENZ

794.

In den letzten Jahren legt die Gesetzgebung immer mehr Wert auf eine administrative Transparenz und auf die Regeln einer guten Verwaltung, oder anders ausgedrückt, auf korrekte Beziehungen zwischen der Behörde und den Bürgern.

Eine bestimmte Anzahl von Gesetzen gelten allgemein für alle föderalen Verwaltungen, einschließlich denen der sozialen Sicherheit :

- Das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Verwaltungsakten.
- Das Gesetz vom 08. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens gegenüber der Handhabung persönlicher Angaben.
- Das Gesetz vom 11. April 1994 über die Publizität der Verwaltung.
- Das Gesetz vom 22. März 1995, das föderale Vermittler einsetzt.

Ein Text mit der Überschrift „Charta des Benutzers der öffentlichen Dienste“ wurde im Belgischen Staatsblatt vom 22.01.1993 veröffentlicht. Es handelt sich nicht um ein Gesetz, sondern um ein einfaches Rundschreiben. Aber es erklärt die Grundsätze einer gu-

ten Funktionsweise, die man normalerweise von einer öffentlichen Verwaltung erwartet. Verstöße gegen diese Grundsätze können als Fehler betrachtet werden.

795.

Im Bereich der sozialen Sicherheit verweist man auf das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Einsetzung und die Organisation von einer „banque-carrefour“ in Sachen soziale Sicherheit. In Anwendung dieses Gesetzes wurden Regelungen erstellt für den Umgang mit sozialen Angaben (besonders die Datenverarbeitung), z. B. das Maß, in welchem Angaben an Dritte weitergeleitet werden dürfen.

796.

Vor allem verweist man auf die „Charta des Sozialversicherten“ (*Gesetz vom 11. April 1995*), das ab dem 01. Januar 1997 gültig ist. Diese Charta gilt für die soziale Sicherheit im breiten Sinne, einschließlich der Fürsorgesysteme (Integrationseinkommen, Sozialhilfe des ÖSHZ und Entschädigungen für Behinderte), der Pensionen für Beamte, usw. Sie erstellt Regelungen, z. B. für die Begründung der Entscheidungen in Sachen soziale Sicherheit, die Rückerstattung unrechtmäßig gezahlter Entschädigungen, die Fristen für die Beschwerden, usw.

Sie erlegt den Verwaltungen eine Informations- und Beratungspflicht auf, und verpflichtet sie zu einer „klaren Sprache“.

B. DIE INFORMATISIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

797.

Die administrativen Verpflichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber unterliegen zurzeit bedeutenden Änderungen aufgrund eines Informatisierungsprozesses der sozialen Sicherheit.

In diesem Kapitel erklären wir später die sofortige Anmeldung der Beschäftigung (Dimona) und die multifunktionelle Anmeldung (DMFA), die die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem LASS betreffen, aber auch Auswirkungen auf die Feststellung der Rechte der Sozialversicherten haben.

Die Antragsformulare auf Entschädigungen werden langsam ersetzt durch eine Anmeldung des sozialen Risikos, die mit der Zeit auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Der elektronische Personalausweis dient jetzt als Identifikationskarte für die Rückerstattungen der Gesundheitspflege (siehe Thema 3 „Krankenversicherung“).